

Vorliegen eines Eingehungsschaden

Nach der anerkannten Lehre vom Eingehungsbetrug kann bereits der Abschluss eines Verpflichtungsgeschäfts zu einem Vermögensschaden in Gestalt einer **schadensgleichen Vermögensgefährdung** führen. Voraussetzung ist, dass ein Vergleich der Vermögenslage vor und nach Eingehung der schuldrechtlichen Verbindlichkeit ergibt, dass der Betroffene durch den Vertrag wirtschaftlich schlechter gestellt ist. Das kann der Fall sein, weil das Versprochene gegenüber der Leistung des Getäuschten **minderwertig** oder der Versprechende **leistungsunwillig oder -unfähig** ist. Umstritten ist,

Streitstand



ob und inwieweit diese Konstruktion des Eingehungsbetrugs in reiner Form tragfähig ist.

a) Abstrahierende Betrachtungsweise

Teilweise wird in **abstrakt genereller Weise** die Vorverlagerung des Vermögensschadens befürwortet. Ausreichend sei bereits etwa die fehlende Erfüllungsbereitschaft des täuschenden Vertragspartners.

Argument:

- Die Kenntnis von Rücktritts- oder Widerrufsrechten ist häufig zufällig; deshalb können sie den Schadenseintritt nicht hindern. (Stichwort: **Zufälligkeit der Kenntnis von Gegenrechten**)

b) Theorie der konkreten Gefahr

Ganz überwiegend wird betont, dass es auf die **konkrete Gefahr** einer tatsächlichen Vermögenseinbuße ankomme. Rücktritts- und Widerrufsrechte, die Zugum-Zug-Einrede oder Anfechtungsrechte schließen aus, dass eine konkrete Gefahr für das Vermögen des Getäuschten besteht. (Stichwort: **Beweis- und Prozessrisiko**)

Argument:

- Solange der **Getäuschte selbst bestimmen** kann, ob er ohne ausreichende Gegenleistung erfüllen will oder nicht, ist sein Vermögen noch nicht konkret gefährdet. (Stichwort: **des eigenen Schicksals Schmied**)
- Die bloße **Gefahr, den Irrtum vor Erfüllung nicht zu erkennen**, begründet als Sekundärumsstand keine schadensgleiche Vermögensgefährdung. (Stichwort: **Irrelevanz Sekundärumsstände**)
- Wenn der Getäuschte bereits Aufwendungen getätigt hat, mag zwar ein Schaden vorliegen, jedoch fehlt es insoweit an der Stoffgleichheit mit der

vom Täter angestrebten Bereicherung. (Stichwort: **bei Aufwendungen** → **keine Stoffgleichheit**)

Hinweis

Die Gegenrechte, die nach überwiegender Auffassung das Vorliegen eines Eingungsschaden hindern, müssen dem Opfer ermöglichen, sich einseitig ohne Beweisprobleme vom Vertrag zu lösen oder die Leistung zurückzuhalten. Diesen Anforderungen werden **Anfechtungsrechte** oder die **Stornierungsbereitschaft des Vertragspartners** regelmäßig nicht gerecht.

Literatur

Schönke/Schröder-Cramer (2001), § 263 Rn. 143ff.